

Vorlage Nr.: 50/018

02.11.2000

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	KD	22.11.2000	6
Kreisausschuss	KD	04.12.2000	10
Kreistag	KD	11.12.2000	11

Festzuschuss des Kreises für die nicht landesgeförderten Frauenhäuser Datteln, Herten und Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Den Trägern der nicht landesgeförderten Frauenhäuser Datteln, Herten und Recklinghausen wird ab 2001 ein jährlicher Festzuschuss in Höhe von **7.500,00 DM** pro an erkanntem Platz gewährt. Die Restkosten werden über einen Tagessatz abgerechnet.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Im Kreis Recklinghausen befinden sich fünf Frauenhäuser, und zwar in den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten und Recklinghausen. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Träger und die Anzahl der in 1999 im jeweiligen Haus zur Verfügung stehenden Plätze:

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	Gez. Kallhoff		Gez. Scholze	Gez. Schnipper
20	Gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Stadt	Anzahl der Plätze	Träger
Castrop-Rauxel	12	Frauen helfen Frauen e.V.
Datteln	12	Diakonisches Werk
Dorsten	13	Frauen helfen Frauen e.V.
Herten *	18	Diakonisches Werk
Recklinghausen **	12	Förderverein Frauenhaus

* Reduzierung der Platzzahl im Frauenhaus Herten von 18 auf 16 in 2000

** Reduzierung der Platzzahl im Frauenhaus Recklinghausen von 12 auf 10 in 2000

Die Frauenhäuser Castrop-Rauxel und Dorsten erhalten z.Z. Zuwendungen zur Finanzierung der Personalkosten im Rahmen der Landesförderung. Mit der Aufnahme weiterer Frauenhäuser in die Landesförderung ist nicht zu rechnen.

Die Finanzierung der nicht durch das Land geförderten Frauenhäuser erfolgt bislang hauptsächlich über die Tagessätze, die durch das örtliche Sozialamt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt werden. Weitere Einnahmen werden durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Selbstzahlerinnen, Kostenübernahme durch andere Träger (z.B. Migrantinnenstellen) sowie Spenden erzielt. Städtische Zuschüsse oder Zuschüsse seitens des Kreises erhält z.Z. keines der fünf Häuser.

In der Vergangenheit sowie auch aktuell wurden immer wieder finanzielle Engpässe seitens der Träger der nicht landesgeförderten Häuser gemeldet. Diese erklären sich primär aus der mangelnden Auslastung. Unter Zugrundelegung einer 85 %igen Auslastung beim derzeitigen Berechnungsmodus des Tagessatzes sah die Situation in 1999 wie folgt aus:

Frauenhaus	Auslastung in 1999
Castrop-Rauxel	92,69 %
Datteln	80,39 %
Dorsten	83,10 %
Herten	61,08 %
Recklinghausen	67,97 %

Insgesamt standen 1999 im Kreis Recklinghausen 67 Frauenhausplätze zur Verfügung. Benötigt wurden jedoch nach hiesiger Berechnung nur ca. 60 Plätze, so dass ein Überhang von 7 Plätzen zu verzeichnen war. 4 Plätze wurden in 2000 bereits abgebaut (Frauenhaus Herten 2, Frauenhaus Recklinghausen 2). Derzeit wird ein weiterer Platzabbau in Herten überlegt.

Ein Grund für die mangelnde Auslastung ist, dass sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der betroffenen Frauen gegenüber den Vorjahren stark verkürzt hat, was primär auf die bessere Wohnungsmarktsituation zurückzu-

führen ist. Erschwerend ist für die nicht landesgeförderten Häuser auch die Tatsache, dass Selbstzahlerinnen häufig die in Bezug auf den Tagessatz günstigeren landesgeförderten Frauenhäuser aufsuchen.

Besonders für das Recklinghäuser Frauenhaus wurde die Lage Ende des vergangenen Jahres kritisch, so dass vorsorgliche Personalkündigungen erforderlich waren. Als Folge wird das Frauenhaus aktuell nur mit Zeitverträgen bzw. auf Honorarbasis betrieben.

Die Notwendigkeit der Frauenhäuser im Kreis Recklinghausen ist nach wie vor unbestritten. Um den Bestand der Frauenhäuser zu erhalten, wurde es notwendig, ein neues Finanzierungskonzept zu erarbeiten. Ziel war es, den nicht landesgeförderten Frauenhäusern hierdurch eine bessere Planungssicherheit zu bieten und die Höhe der Tagessätze in etwa an die Sätze der landesgeförderten Häuser anzugleichen.

Das auf dieser Basis erstellte Konzept sieht ab dem 01.01.2001 eine Mischfinanzierung aus Festzuschuss und Tagessatz, eine Reduzierung der Platzzahl, die Festlegung eines Personalschlüssels und die Verringerung des Auslastungsgrades in der Berechnung von 85 % auf 80 % vor.

Voraussetzung für die Berechnung eines Festzuschusses war die Ermittlung eines Personalkostenhöchstbetrages durch Begrenzung und Vereinheitlichung der Personal- und Verwaltungskosten. Dieses erfolgte anhand der Festlegung eines Stellenschlüssels sowie durch nach Vergütungsgruppen gedeckelten Personalkosten (s. folgende Tabelle):

Berufsgruppe	Vergütungsgruppe	Stellenschlüssel
Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin	BAT IV b	1:8
Erzieherin	BAT V c	1:24
Verwaltungskraft	BAT VII	1:24

Der Berechnung zugrunde gelegt wurden fiktive Lohnkosten für eine Arbeitnehmerin, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind, Dienstaltersstufe 7.

Zu den so ermittelten pauschalierten Bruttolohnkosten wurden für die Festlegung des Personalkostenhöchstbetrages 0,75 % Berufsgenossenschaftsbeiträge und eine 1,5 %ige Verwaltungskostenpauschale addiert.

In Anwendung dieses Berechnungsmodus' ergibt sich ein Festzuschuss von **7.500,00 DM** pro Platz. Unter Berücksichtigung der z.Z. anerkannten Plätze beträgt der jährliche Festzuschussbedarf **285.000,00 DM**. Dieser Betrag ist im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2001 eingestellt. Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.

Da der Festzuschuss nur einen Teil der Personalausgaben auffängt, erfolgt die Finanzierung der nicht durch den Zuschuss abgedeckten Kosten auch weiterhin in Form eines Tagessatzes, der im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch das örtlich zuständige Sozialamt erstattet wird.

Im Tagessatz werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. die nach Abzug des Festzuschusses vom Personalkostenhöchstbetrag bzw. von den tatsächlichen Personalausgaben (sofern diese geringer sind als der ermittelte Höchstbetrag) verbleibende Personalkosten,
2. Mietkosten einschließlich Heiz- und Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungsbeiträge,
3. Renovierungs- und Ersatzbeschaffungskosten bis zu einem Mindest-/Höchstbetrag von 660,-- DM pro Platz.

Durch die Bewilligung eines Festzuschusses entstehen dem Kreis keine zusätzlichen Kosten. Höhere Kosten entstehen durch die Absenkung des Auslastungsgrades. Diese Kosten werden jedoch durch die Reduzierung der Platzzahl bis auf Restkosten in Höhe von ca. 90.000,- DM kompensiert.

Die weitere Entwicklung wird durch das Kreissozialamt beobachtet. Sofern sich aus der Statistik der Frauenhäuser ergibt, dass der Auslastungsgrad von 80% im Jahresdurchschnitt über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erreicht wird, ist über eine Reduzierung der Platzzahl sowie dann auch der anerkannten Personalstellen zu entscheiden.

Die betroffenen Frauenhäuser tragen die vorgeschlagene Lösung mit. Mit ihnen wird eine Vereinbarung gem. § 93 Bundessozialhilfegesetz abgeschlossen.